

Nachfolgend ist die DMG-Satzung in der Fassung vom 23.9.2019 wiedergegeben. Änderungen gegenüber der Satzung in der Fassung vom 3.9.2018 sind **gelb** hervorgehoben.

Die Preis-Statuten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Satzung der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft e.V., Sitz Bonn
Neufassung vom 12.09.1979, 31.08.1981, 16.09.1987, 14.09.1992, 17.09.1997,
29.08.1999, 26.09.2000, 21.09.2004, 22.09.2011, 16.09.2013, 05.10.2015,
13.09.2016, 03.09.2018 und **23.09.2019**

I. Zweck und Tätigkeit

§1 Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Mineralogische Gesellschaft (e.V.)“ (DMG). Sie hat ihren Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die DMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ausschließlicher Zweck der DMG ist es, die mineralogische Wissenschaft mit allen ihren Gebieten in Lehre und Forschung sowie die persönlichen und wissenschaftlichen Beziehungen der Mitglieder zueinander zu fördern. Mineralogie im Sinne dieser Satzung ist die materialbezogene Geowissenschaft. Sie erforscht die chemischen, physikalischen und biogenetischen Eigenschaften der Materie und deren Rolle in den Prozessen terrestrischer und extraterrestrischer Systeme. Ihre Methoden und Konzepte zielen gleichermaßen auf die Erforschung natürlicher und synthetischer Stoffe und deren Anwendung.

§2 Die DMG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der DMG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung der DMG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Die DMG gliedert sich organisatorisch in vier Sektionen:

- Sektion Kristallographie
- Sektion Geochemie
- Sektion Petrologie und Petrophysik
- Sektion Angewandte Mineralogie.

Zusätzlich können Arbeitskreise eingerichtet werden, die in der Regel sektionsübergreifend sind. Gegenwärtig sind folgende Arbeitskreise eingerichtet:

- Arbeitskreis Mineralogische Museen und Sammlungen
- Arbeitskreis Archäometrie und Denkmalpflege
- Arbeitskreis Rohstoffforschung
- Arbeitskreis Schule und Hochschule

Die Sektionen und Arbeitskreise der DMG haben die Aufgabe, in ihrer jeweiligen Fachrichtung forschend und koordinierend entsprechend den Zielen der Gesellschaft zu wirken. Ihre Vorsitzenden berichten dem Vorstand der Gesellschaft und bringen ihre Vorschläge ein. Die Sektionen und Arbeitskreise beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Jahrestagung der DMG. Sie können eigene Versammlungen ihrer

Mitglieder und wissenschaftliche Tagungen auch außerhalb der Jahrestagung der DMG abhalten. Für die Pflege besonderer Gebiete kann die Gesellschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Arbeitskreise schaffen. Zusätzlich können fokussierte und zeitlich terminierte Projektgruppen auf Vorstandsbeschluss eingerichtet werden. Der Vorstand kann auch – im Gegensatz zu den ständigen Preiskommissionen – zeitlich terminierte Kommissionen einrichten.

Die DMG kann mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften Assoziierungsvereinbarungen gegebenenfalls mit gegenseitiger Vertretung im Vorstand abschließen.

§7 Die Gesellschaft veranstaltet ordentliche Mitgliederversammlungen, wissenschaftliche Tagungen, Kurse und Exkursionen. Sie gibt gemeinsam mit anderen europäischen Mitgliedsgesellschaften das „European Journal of Mineralogy“ (EJM) heraus. Die gemeinsame Herausgabe der Zeitschrift wird durch einen Vertrag zwischen den beteiligten Gesellschaften geregelt. Jedes Mitglied erhält gegen Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags das EJM sowie zu der Zeitschrift erscheinende Beihefte (derzeit die „Berichte der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft“). Darüber hinaus erhalten die Mitglieder die Geowissenschaftlichen Mitteilungen „GMT“ und das von der Mineralogical Society of America zusammen mit anderen mineralogischen Gesellschaften herausgegebene Magazin „Elements“. Der Bezug des EJM und der weiteren Publikationen wird in der Beitragsordnung (§11) geregelt.

§8 Zur Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses unterhält die Gesellschaft vier zweckgebundene Fonds: (1) Der DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt Mittel zur Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungskursen bereit und gewährt Studierenden und Doktoranden Reisebeihilfen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen. Studierende, Doktoranden und Postdoktoranden können außerdem Reisebeihilfen zur Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen im Ausland erhalten. (2) Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Fonds enthält die Mittel für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis, der an junge Wissenschaftler verliehen wird, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben. (3) Aus Mitteln des Paul-Ramdohr-Fonds werden herausragende Beiträge von jungen DMG-Mitgliedern auf den Jahrestagungen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft mit dem Paul-Ramdohr-Preis ausgezeichnet. (4) Die Mittel des Beate-Mocek-Fonds dienen der Förderung und Auszeichnung junger weiblicher DMG-Mitglieder in Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Petrologie und Geochemie. Die Vergabe der Mittel aus diesen Fonds erfolgt gemäß besonderen Statuten. Im Bedarfsfall kann der Vorstand diese Fonds aufstocken, soweit das Vermögen der Gesellschaft dies zulässt. Ist keine Aufstockung möglich, erfolgen die Förderungen aus den Fonds bis zu deren Erschöpfung.

II. Mitgliedschaft und daraus entstehende Verpflichtungen

§9 Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich mit Mineralogie im Sinne von §1 dieser Satzung oder mit verwandten Gebieten beschäftigen, an den Aktivitäten der Gesellschaft Anteil nehmen und sie durch Mitarbeit fördern wollen. Institute, wissenschaftliche Gesellschaften, Behörden, Bibliotheken, Firmen und Betriebe können die unpersönliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder der DMG sind gleichzeitig Mitglieder einer oder mehrerer Sektionen. Zusätzliche Beiträge für die Mitgliedschaft in Sektionen, in Arbeitskreisen

oder Projektgruppen werden nicht erhoben. Die Mitgliedschaft in einzelnen Sektionen und Arbeitskreisen steht gegen Entrichtung eines besonderen Beitrages weiteren, nicht der DMG angehörenden Personen und Institutionen offen (Nicht-Vollmitglieder), wenn sie Vollmitglieder einer fachnahen wissenschaftlichen Gesellschaft sind. Die/der Vorsitzende einer Sektion oder eines Arbeitskreises sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen Vollmitglieder der DMG sein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Nicht-Vollmitgliedern in Sektionen und Arbeitskreise entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende entsprechend den obigen Regeln. Die persönlichen Mitglieder, die sich in der Ausbildung (einschl. Promotion) befinden, bilden die Gruppe der studentischen Mitglieder.

§10 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verpflichtet ihre Mitglieder, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und sie zu vermitteln, nach den Regeln des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu arbeiten, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und Interessenskonflikte offen zu legen. Mitglieder, die gegen diese gute wissenschaftliche Praxis verstoßen, handeln den Interessen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft entgegen.

§11 Der von den Mitgliedern der DMG zu entrichtende Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird auf Vorschlag der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung für die Deutsche Mineralogische Gesellschaft befreit.

§12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Austritt ist für das Ende des Kalenderjahres spätestens bis zum 1. Oktober der Schriftführerin/dem Schriftführer schriftlich zu erklären. Wer zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Interessen der Gesellschaft entgegenhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Für Nicht-Vollmitglieder gilt dieser Paragraph sinngemäß.

III. Ehrungen und Auszeichnungen

§13 Die Gesellschaft kann persönliche Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft oder die Wissenschaft der Mineralogie besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder sie durch die Verleihung der Abraham-Gottlob-Werner-Medaille auszeichnen. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann jährlich der Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis der DMG verliehen werden. Die Gesellschaft kann außerdem für hervorragende Arbeiten eines jungen DMG-Mitgliedes auf dem Gebiet der Mineralogie und der besonders guten Präsentation der Ergebnisse während der DMG-Tagung jährlich den Paul-Ramdohr-Preis verleihen. Die Gesellschaft kann für besondere Verdienste im Bereich der Technischen und Angewandten Mineralogie die Georg-Agricola-Medaille verleihen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist bei der/dem Vorsitzenden oder bei der Schriftführerin/dem Schriftführer schriftlich zu beantragen; der Antrag wird Vorstand und Beirat mindestens 4 Wochen vor der Vorstandssitzung, auf der über die Zulassung des Antrages entschieden werden soll,

schriftlich zugestellt. Die Zulassung des Antrages durch den Vorstand muss ohne Gegenstimme erfolgen. Über den zugelassenen Antrag stimmt die Mitgliederversammlung ab. Für die Annahme des Antrags ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Verleihung der Abraham-Gottlob-Werner-Medaille und der Georg-Agricola-Medaille sowie die Vergabe des Victor-Moritz-Goldschmidt-Preises, des Paul-Ramdohr-Preises und des Beate-Mocek-Preises erfolgen gemäß besonderen Statuten.

IV. Vorstand und Geschäftsführung

§14 Der engere Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (§ 26 BGB). Die Vorsitzenden der Sektionen und Arbeitskreise sind ex officio Mitglieder des Vorstandes. Gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Sektionsvorsitzenden sind bei deren Verhinderung stimmberechtigt. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin / ein Vertreter der assoziierten Gesellschaften sowie die/der in den Vorstand der assoziierten Gesellschaften entsandte Vertreterin/Vertreter der DMG nach § 6 an.

Der Vorstand wird von einem Beirat mit beratender Stimme unterstützt. Diesem Beirat gehören an: (1) der „Chief Editor“ des EJM, die Redakteurin/der Redakteur für die DMG-Seiten in der Zeitschrift „Elements“ und die Redakteurin/der Redakteur für die DMG-Seiten in den Geowissenschaftlichen Mitteilungen (GMIT); diese werden von den DMG-Mitgliedern gewählt; (2) zwei Studierende, die von den studentischen DMG-Mitgliedern gewählt werden und zwei weitere Beiräte, die von den übrigen DMG-Mitgliedern gewählt werden; (3) der Kassenwart, die Pressereferentin/der Pressereferent sowie die Redakteurin/der Redakteur der DMG-Homepage, die vom Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand benennt Vertreterinnen/Vertreter der DMG in anderen Gesellschaften sowie die zusätzliche Repräsentantin/den zusätzlichen Repräsentanten der DMG im „Managing Committee“ des EJM. Die Vertreterinnen/Vertreter der DMG in anderen Gesellschaften sollten auch Mitglieder der jeweiligen Gesellschaft sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte dieser Mitglieder abstimmen muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters. In der Regel darf kein Vorstands- oder Beiratsmitglied gleichzeitig zwei durch Wahlen nach §16 zu besetzende Ämter innehaben; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft, die Vorbereitung von Beschlüssen und ihre Ausführung nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, gemeinsam mit weiteren europäischen Mitgliedsgesellschaften die Herausgabe des EJM, die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter/in und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes. Für Meldungen an das Registergericht ist jedes Mitglied des engeren Vorstandes einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und/oder eine/n Geschäftsführer/in berufen.

§15 Die Wahlen zu Vorstand, Beirat und den Kommissionen werden, soweit sie durch die DMG-Mitglieder erfolgen, als geheime Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in §16 durchgeführt. Sie können als Online-Wahl durchgeführt werden. Die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die/der von der DMG zu benennende „Chief Editor“ des EJM, die Redakteure der DMG-Beiträge in der Zeitschrift Elements und in den Geowissenschaftlichen Mitteilungen (GMIT), sowie die vier Wahlmitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Jahr vor Beginn und ein Jahr nach Ende seiner zweijährigen Amtszeit gehört die/der gewählte Vorsitzende dem Vorstand als Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender an. Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Sektionen gilt dies analog. Von den zwei studentischen und den beiden übrigen Wahlmitgliedern des Beirates scheidet in jedem Jahr jeweils eines aus. Die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die Wahlmitglieder des Beirates können mehrmals wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl der/des DMG-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Sektionen ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig. Für die Wahl einer/eines Sektionsvorsitzenden der Sektion Angewandte Mineralogie ist ein Wechsel zwischen einer/einem an einer Hochschule hauptamtlich tätigen Mineralogin/Mineralogen und einer/einem Industriemineralogin/Industriemineralogen anzustreben. Die Kassenwartin/der Kassenwart, die Pressereferentin/der Pressereferent und die Redakteurin/der Redakteur der Homepage werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, so findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die einmalige Wiederwahl zum gleichen Amt ist in diesem Fall entweder für die Amtsvorgängerin/den Amtsvorgänger des ausgeschiedenen Vorstands- oder Beiratsmitgliedes oder für die Amtsnachfolge möglich. Bis zu den Neuwahlen bestimmt der Vorstand gegebenenfalls eine Vertreterin/einen Vertreter für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied. Der amtierende Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die neu zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Die Sektionen bringen ihre Vorschläge über ihre Vorsitzenden in den Vorschlag des Vorstandes ein. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Vorschlag vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Weitere Wahlvorschläge, die auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sind zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Amtsperiode der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Vorsitzenden der Arbeitskreise beginnt am 1. Januar des ersten Jahres der Wahlperiode. Sprecherinnen/Sprecher und Mitglieder von zeitlich befristeten Kommissionen werden vom Vorstand in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern ihre Arbeit nicht vorher endet. Die Vorsitzenden von Arbeitskreisen werden von deren Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Leiterinnen/Leiter von Projektgruppen werden auf mehrheitlichen Vorschlag ihrer Mitglieder vom Vorstand bestellt.

§16 Auf der Basis der in der Mitgliederversammlung vorgestellten Wahlvorschläge wird die Briefwahl / Onlinewahl entsprechend einer von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu verabschiedenden Wahlordnung vorbereitet. Nach Abschluss der Wahl werden die Mitglieder vom Ergebnis innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens informiert, spätestens mit der Versendung des nächsten GMIT-Heftes.

§17 Die/der Vorsitzende hat zu den alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich einzuladen und die Tagesordnung aufzustellen. Einladungen und Tagesordnung sind möglichst zwei Monate vorher zu versenden oder zu veröffentlichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Jedes unpersönliche Mitglied kann einen Vertreter mit der Stimmabgabe beauftragen, doch darf jede/jeder Anwesende nur eine Stimme abgeben.

§18 Bei Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen und in das Protokoll aufnehmen zu lassen. In derselben Sitzung hat die Schriftführerin/der Schriftführer den Jahresbericht und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister den Rechnungsabschluss zwecks Erteilung der Entlastung zu erstatten. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung zu bestellen. Ort und Zeit der nächsten Versammlung werden nach Möglichkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Soweit nach der Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die/der Vorsitzende. Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, sofern keine Versammlungsteilnehmerin/kein Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§19 Gegenstände zur Tagesordnung oder Anträge für die Mitgliederversammlung sind von der/dem Vorsitzenden zusammen mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Hängen die Gegenstände bzw. die Anträge nicht mit einer Änderung der Satzung zusammen, so genügt auch eine spätere Bekanntgabe, jedoch ist dann für deren Diskussion bzw. für eine diesbezügliche Beschlussfassung eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, wenn nicht mindestens 4 Wochen vor der Versammlung die schriftliche Mitteilung erfolgte.

§20 Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterschrieben und in GMT veröffentlicht. Über wissenschaftliche Sitzungen und Exkursionen wird ebenfalls dort berichtet.

§21 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Tagesordnung stellen. Die Einberufung soll spätestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

V. Gemeinnützigkeit

§22 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. In finanzieller Hinsicht ergibt sich daraus: (1) Mittel irgendwelcher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind die beim jährlichen Rechnungsabschluss auftretenden Überschüsse restlos auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Die Bestimmung von §7, zweiter Satz, sowie die Vergabe von Preisen bleiben davon unberührt. (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückzahlungen aus ihren Beiträgen. (3) Verwaltungsausgaben dürfen nur für die Zwecke der Gesellschaft gemacht

werden. Auch darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig (vgl. §27(3) BGB). Abweichend hiervon kann den Vorstands- und Beiratsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung für ihre Vorstands- und Beiratstätigkeit gewährt werden. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Auftrag der Gesellschaft werden nach dem „Gesetz über Reisekosten für Beamte“ vergütet. Durch Vorstandsbeschluss können zusätzliche Begrenzungen eingeführt werden.

VI. Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

§23 Die Auflösung der Gesellschaft und Änderungen der Satzung können nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. §5 ist zu beachten.

§24 Übergangsbestimmungen: Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und ihren Statuten verlieren die bisherigen Satzungen und Statuten, die es im Rahmen der DMG und ihrer Untergliederungen gibt, ihre Gültigkeit.

Statuten für die Abraham-Gottlob-Werner-Medaille

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in revidierter Fassung am 27. September 1970, 31. August 1981, 14. September 1988, 21. September 2004 und Neufassung der Satzung vom 22. September 2011 und 05. Oktober 2015.

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung eine dem Andenken an Abraham Gottlob Werner gewidmete Medaille (im folgenden Werner-Medaille genannt) in Gold oder Silber.

§2 Die Werner-Medaille wird an Einzelpersonen als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Silber oder für große Verdienste um die Förderung der Mineralogischen Wissenschaft in Gold verliehen.

§3 Anträge auf Verleihung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Vorstandssitzung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand mit Beirat. Die Zulassung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder; sie muss ohne Gegenstimme erfolgen. Über die Verleihung entscheidet eine eigens hierfür zuständige Kommission, deren Sprecherin/Sprecher die/der Vorsitzende der Gesellschaft ist. Die Kommission hat mindestens 7 Mitglieder. Es sollen ihr möglichst 2 ehemalige Vorsitzende bzw. Ehrenmitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder (außer der/dem Vorsitzenden) werden in geheimer Briefwahl/Online-Wahl (§16 der Satzung der DMG) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Beschluss zur Verleihung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{4}{5}$ der Kommissionsmitglieder; er muss ohne Gegenstimme erfolgen. Der Beschluss kann schriftlich erfolgen. Mitglieder der Kommission können nicht als Kandidaten aufgestellt werden.

§4 Mit der Werner-Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt, welche zum Besitz der Medaille berechtigt. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft unterzeichnet. Nach dem Ableben einer mit der Werner-Medaille ausgezeichneten Persönlichkeit verbleiben Medaille und Urkunde im Besitz der nächsten Hinterbliebenen. Die Verleihung der Werner-Medaille wird in den Publikationsorganen der DMG (§7 der Satzung der DMG) angezeigt.

§5 Die Werner-Medaille trägt auf ihrer Vorderseite Porträt, Namen und Lebensdaten von Abraham Gottlob Werner, auf ihrer Rückseite die Nachbildung einer Darstellung von Basaltsäulen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und die Unterschrift: Bene Merentium Praemium - Deutsche Mineralogische Gesellschaft. Die Medaille wird in Gold oder Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Der Name der Inhaberin/des Inhabers und das Jahr der Verleihung werden auf dem „Außenrand“ eingraviert. Bei Verlust der Medaille kann der/dem Ausgezeichneten auf Beschluss des Vorstandes ein zweites Exemplar gegen Werterstattung ausgehändigt werden.

§6 Änderungen dieser Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Statuten für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. September 1958, Neufassung des § 1 am 10.9.1986 und Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011 und 05.10.2015.

§1 Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft dient der Anerkennung und Förderung junger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler. Aus der Stiftung kann jährlich ein Preis von 3.000 € an solche Mitglieder vergeben werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben. Der Preis kann mit Zustimmung des Vorstandes auch an Nichtmitglieder der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft, die eine enge Beziehung zur Mineralogie in Deutschland haben, vergeben werden. Professorinnen/Professoren in Lebenszeitstellungen und Personen in analogen Stellungen anderer Institutionen sind von der Preisvergabe ausgeschlossen. Die Preisträgerin/der Preisträger soll in der Regel jünger als 38 Jahre sein. Die Höhe des Preises und die Anzahl der Preise können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Die Auswahl der Preisträgerinnen/Preisträger erfolgt durch eine aus 5 Personen bestehende Kommission, deren Sprecherin/Sprecher die/der Vorsitzende der Gesellschaft ist. Die vier übrigen Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf Grund von Vorschlägen aus dem Mitgliederkreis, welche der Kommission zugestellt bzw. von ihr eingeholt worden sind.

§3 Prämiert werden Arbeiten aus dem Gebiet der Mineralogie im Sinne von § 1 der Satzung, welche der Preiskommission als wichtigste und besonders hervorragende Leistungen der vergangenen 5 Jahre erscheinen. Wenn der Kommission die Anzahl gleichrangiger Kandidaten größer als die Anzahl der Preise erscheint, wird der/dem bzw. den jüngsten Kandidatinnen/Kandidaten der Vorzug gegeben. Falls besondere hervorragende Leistungen nicht vorliegen bzw. nicht erkannt werden, kann die Preisverleihung unterbleiben.

Statuten für die Georg-Agricola-Medaille

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. September 1974 und 14. September 1988 und Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011 und 05.10.2015.

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung eine dem Andenken an Georg Agricola gewidmete Medaille (im folgenden Agricola-Medaille genannt) in Bronze. Die Agricola-Medaille wird an Einzelpersonen als Anerkennung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Angewandten Mineralogie verliehen.

§2 Anträge auf Verleihung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind möglichst 2 Monate vor einer ordentlichen Vorstandssitzung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand mit Beirat. Die Zulassung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder; sie muss ohne Gegenstimme erfolgen. Über die Verleihung entscheidet eine eigens

hierfür zuständige Kommission, deren Sprecherin/Sprecher die/der Vorsitzende der Gesellschaft ist. Der Beschluss zur Verleihung bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 der Kommissionsmitglieder; er muss ohne Gegenstimme erfolgen. Der Beschluss kann schriftlich erfolgen. Die Kommissionsmitglieder werden in geheimer Briefwahl/Online-Wahl (§16) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, darunter der/dem Vorsitzenden der Gesellschaft, der/dem Vorsitzenden der Sektion Angewandte Mineralogie in Technik und Umwelt, und zwei Industriemineraloginnen/Industriemineralogen.

§3 Mit der Agricola-Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt, welche zum Besitz der Medaille berechtigt. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter unterzeichnet. Nach dem Ableben einer mit der Agricola-Medaille ausgezeichneten Persönlichkeit verbleiben Medaille und Urkunde im Besitz der nächsten Hinterbliebenen.

§4 Die Medaille mit einem Bildnis von Georg Agricola auf der Vorderseite, dem Namen der Medaille und „Deutsche Mineralogische Gesellschaft“ als Stifterin auf der Rückseite, wird mit einem Durchmesser von 60 mm in Bronze geprägt. Preisträger und Jahreszahl der Verleihung werden auf der Rückseite und auf dem Rand eingraviert. Bei Verlust der Medaille kann der/dem Ausgezeichneten auf Beschluss des Vorstandes ein zweites Exemplar gegen Werterstattung ausgehändigt werden.

§5 Die Verleihung der Agricola-Medaille wird in den Publikationsorganen der DMG (§7 der Satzung der DMG) angezeigt. Änderungen dieser Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Statuten für den Paul-Ramdohr-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 1994 und Neufassung der Satzung vom 22.09.2011, 05.10.2015 und 03.09.2018

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht den Paul-Ramdohr-Preis für hervorragende Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie. Der Preis soll jährlich an junge DMG-Mitglieder (in der Regel jünger als 32 Jahre) vergeben werden, die bei der Jahrestagung einen besonders guten Beitrag geleistet haben. Es soll jeweils ein Preis für den besten Vortrag und den besten Posterbeitrag vergeben werden. Die Qualität der Kurzfassung (Abstract) des Beitrages fließt in die Gesamtbeurteilung ein. Die Auszeichnung ist jeweils mit 500 € dotiert und wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde bei der nachfolgenden Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preises kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Bewerbungen zur Verleihung des Paul-Ramdohr-Preises sind der/dem DMG-Vorsitzenden bis zur vom Ausrichter der Tagung festgelegten Abstract-Deadline einzureichen. Voraussetzungen für die Verleihung sind: (1) Die Behandlung eines Themas aus dem Bereich der Mineralogie in sachlich und formal hervorragender Weise. (2) Der Beitrag soll in der Regel zu wesentlichen Teilen im Rahmen der Ausbildung entstanden sein (z.B. Master-Arbeit oder Dissertation). Im Falle der

Beteiligung mehrerer Autoren muss erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende den entscheidenden Anteil am Ergebnis beigetragen hat.

§3 Über die Verleihung des Preises entscheidet ein Preiskomitee, dem folgende Personen angehören:

- Der/die Vorsitzende der DMG
- Der/die stellvertretende Vorsitzende der DMG
- Ein Mitglied der Tagungsleitung
- Ein weiteres Vorstands-/Beiratsmitglied, das vom Vorstand benannt wird.

Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Falls kein Beitrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

§4 Das Preiskomitee ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, soweit der Zweck der Stiftung gewahrt bleibt. So können z.B. in einem Jahr mehrere Preise verliehen werden, falls im vorangegangenen Jahr keine Preisverleihung erfolgte und das Stiftungskapital dies erlaubt. Die Verleihungsbestimmungen können durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.

§5 Das Vermögen des Paul-Ramdohr-Fonds, der in den Jahren 1993 und 1994 aus Spenden ehemaliger Schüler und Freunde von Paul Ramdohr aufgebaut wurde, ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Paul-Ramdohr-Preises ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Der Beitritt in den Förderkreis durch Zustiftungen ist jederzeit möglich.

§6 Bei der Auflösung des Paul-Ramdohr-Fonds fällt das Fonds-Vermögen an die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Statuten für den DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 1994 und den Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004 und vom 22.09.2011

§1 Der Zweck dieses DMG-Fonds ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft. Der Fonds erfüllt seinen Zweck aus dem Fondsvermögen, den Zinserträgen und künftig noch zufließenden Mitteln.

§2 Das Fondsvermögen darf nur verwendet werden:

- zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Sektionen und Arbeitskreise. Studentische

Mitglieder der DMG können Reisebeihilfen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten.

- zur Vorbereitung und Durchführung von Doktorandenkursen, die Universitäts- und Forschungsinstitute gemeinsam mit der DMG durchführen. Studentische Mitglieder der DMG können Reisebeihilfen zur Teilnahme an Doktorandenkursen erhalten.
- für Reisebeihilfen zur Teilnahme von studentischen Mitgliedern der DMG an den Jahrestagungen der Gesellschaft. Voraussetzung ist die Präsentation eines Vortrags oder Posters durch den Antragsteller/die Antragstellerin als Erstautor/Erstautorin.
- für Reisebeihilfen an jüngere Wissenschaftler der DMG zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse auf renommierten internationalen Kongressen. Über die Gewährung dieser Reisebeihilfen entscheiden die Sektionsvorsitzenden in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der DMG.

§3 Über die Gesamthöhe der Zuschüsse, die zur Vorbereitung und Durchführung der in §2 genannten Veranstaltungen gewährt werden, und der Reisebeihilfen beschließt der Vorstand der DMG. Der Vorstand der DMG beschließt außerdem über die Zulassung von Doktorandenkursen. Keine Person darf durch Reisebeihilfen in unangemessener Höhe begünstigt werden.

Statuten für den Beate-Mocek-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. September 2011

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft vergibt den Beate-Mocek-Preis für die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie, insbesondere in den Bereichen Petrologie und Geochemie. Der Preis soll jährlich an ein weibliches DMG-Mitglied (in der Regel vor dem Abschluss der Promotion) vergeben werden. Der Preis wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde auf der Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preises soll sich nach den Erträgen des Beate-Mocek-Fonds richten und kann durch Beschluss des Beate-Mocek-Kuratoriums geändert werden.

§2 Bewerbungen zur Verleihung des Beate-Mocek-Preises sind der/dem DMG-Vorsitzenden bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen. Voraussetzungen für die Verleihung sind: (1) Ein besonderes, förderungswürdiges Vorhaben aus dem Bereich der Mineralogie, insbesondere in der Petrologie oder Geochemie. (2) Die Preismittel sollen in der Regel für die Ausbildung verwendet werden (z.B. Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder Dissertation). Es soll erkennbar sein, dass die Auszuzeichnende einen entscheidenden Ausbildungsgewinn aus der Verwendung dieser Mittel zieht. Dabei kann es sich um Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen, Forschungsaufenthalte oder Geländearbeiten handeln. (3) Akademische Exzellenz der Bewerberin, nachgewiesen durch bisherige Leistungen, einen kompletten (wissenschaftlichen) Lebenslauf sowie ein Empfehlungsschreiben des Betreuers/der Betreuerin.

§3 Über die Verleihung entscheidet das Kuratorium des Beate-Mocek-Preises. Diesem gehören als ständige Mitglieder ein Vertreter der Preisgründer und ein Vertreter des DMG-Vorstandes an. Diese Mitglieder berufen für die Dauer von vier

Jahren bis zu drei weitere weibliche DMG-Mitglieder, die promoviert und an Forschungseinrichtungen und Museen fest angestellt sind. Das Kuratorium benennt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Falls kein Antrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

§4 Das Kuratorium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, soweit der Zweck des Preises gewahrt bleibt. So können z.B. in einem Jahr zwei Preise vergeben werden, falls im vorangegangenen Jahr keine Preisverleihung erfolgte und der Fonds dies erlaubt. Die Vergabebestimmungen können mit Zustimmung der Preisgründer und des Beate-Mocek-Kuratoriums durch Vorstand und Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.

§5 Das Vermögen des Beate Mocek-Fonds ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Beate-Mocek-Fonds ist er ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind dem Fonds zuzuführen. Eine Aufstockung des Fonds ist jederzeit möglich.

§6 Bei Auflösung des Beate-Mocek-Fonds fällt das Vermögen an die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.